

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung UStG = Umsatzsteuergesetz
UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Sind Sie Unternehmer und haben Ihren Wohnsitz, Sitz oder Ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG? Dann ist für Sie ein bestimmtes Finanzamt zentral zuständig (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung). Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bzst.de.

Allgemeine Angaben

Zeilen 2 bis 6 Sie erhalten Steuererstattungen vom Finanzamt nur unbar. Bitte geben Sie die IBAN für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) an, zu dem alle Länder der EU, des EWR, sowie das Vereinigte Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, die Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören. Tragen Sie bitte zusätzlich zur IBAN die BIC für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ein.

Zeile 7 bis 14 Sie können sich im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt jedoch nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht erst wirksam wird, wenn dieser dem Finanzamt zugeht (§ 80 AO). Für die Zustellung von Schriftstücken können Sie gegenüber dem Finanzamt einen inländischen Empfangsbvollmächtigten ernennen (§ 123 AO).

Zeile 15 Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Ihrer Stelle unterschreiben, wenn Sie durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert sind.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

Zeile 16 Ist für das Kalenderjahr 2024 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden? Dann fügen Sie bitte die Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei (§ 62 Absatz 2 UStDV). Bitte tragen Sie im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 79 bis 88) nur Vorsteuerbeträge ein, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Absatz 1 UStDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 17 Soll Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) gezahlt wurde, angerechnet werden? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen bei, damit die Steuer angerechnet werden kann. Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) ein.

Zeile 18 Haben Sie Sicherheitsleistungen nach § 18 Absatz 12 UStG entrichtet? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen bei, damit die Sicherheitsleistungen angerechnet werden können. Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt und die nicht in einem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i oder § 18j UStG erklärt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) ein.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 20	<p>Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Absatz 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten.3. Der Abnehmer ist<ol style="list-style-type: none">a) eine Privatperson oderb) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Absatz 1 UStG), - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten	<p>noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Absatz 1 Satz 3 UStG).</p> <ol style="list-style-type: none">4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Absatz 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Absatz 5 Satz 1 UStG).5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nummer 3 Buchstabe b) genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Absatz 1 UStG.6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10.000 € im Sinne des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2023 und/oder 2024 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. <p>Bitte tragen Sie hier keine Umsätze ein, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt werden.</p>
-----------------	---	--